

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretungsvorsteherin oder Gemeindevertretungsvorsteher.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Zuteilungs- und Benennungsverfahren, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird, bestimmt.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen 5 Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert
 1. Bauleistungen (über 500000 Euro),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250000 Euro),
 3. freiberufliche Leistungen (über 125000 Euro),soweit diese Aufgaben nicht dem Werksausschuss der Eigenbetriebe übertragen ist.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und höchstens 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung:

Finanzausschuss

Aufgabenbereiche:

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern,
Gebühren und Beiträge, wirtschaftliche

Ausschuss Gemeindeentwicklung, Bau- und Denkmalpflege	Beteiligungen, Beratung in Grundstücksangelegenheiten Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegen- heiten sowie deren Planung und Entwicklung, Städtebauliche Entwicklungskonzepte, Denkmalschutz und -pflege
Ausschuss Soziales, Jugend- und Kinderförderung, Kultur, Senioren und Schule	Förderung von Sozial-, Kinder-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie deren Weiterentwicklung, Behinderten- und Seniorenförderung
Ausschuss Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Naturschutz,	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Verkehrskonzept, Markt-, Hafen-, Badeordnung, Parkplätze, Abfallkonzept, Veranstaltungszeiten, Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
Ausschuss für Kur- und Tourismus und Gewerbe	Beratung zur Kur- und Fremdenverkehrs- abgabe, Förderung des Fremdenverkehrs und einer nachhaltig touristischen Entwicklung im Ort
Werksausschuss	
(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Er tagt nicht öffentlich.	
(6) Die Ausschusssitzungen haben mindestens einmal pro Quartal zu erfolgen. Hierfür ist ein jährlicher Sitzungsplan zu erstellen. Eine Ausnahme bildet der Rechnungsprüfungsausschuss.	

Artikel 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze nach § 5 Abs. 3, 6 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.

Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplanes.

- (4) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die oder der Gemeindevertretungsvorsitzende.

- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR nach § 3 Abs. 1 KomEntschVO M-V.

Zingst, den

07.08.2024


Christian Zornow
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.